

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für den Kiesabbau und die Rekultivierung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 157, 161 und 165 der Gemarkung Oberpeiching durch die Baierl GmbH

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 157, 161 und 165 der Gemarkung Oberpeiching mit anschließender Rekultivierung beantragt. Dabei soll auf einer Fläche von 10,78 ha Kies im Nass- und Trockenabbau gewonnen werden. Bereits seit 2007 wird auf den o. g. Grundstücken durch die Baierl GmbH Kies abgebaut. Der wasserrechtliche Plangenehmigungsbescheid vom 04.04.2007, Az.: 42-642-6 ist bereits zum 31.12.2022 abgelaufen. Der Abbau ist jedoch weniger weit vorangeschritten als geplant, da die Firma nur Kies gewinnt, wenn es für Bauvorhaben tatsächlich benötigt wird. Aus diesem Grund wurde erneut ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für o. g. Vorhaben eingereicht.

Das Vorhaben der Baierl GmbH erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Kiesabbau im Nass- und Trockenbereich kann es zu Lärm, Staubentwicklung und Abgasen im Eingriffsbereich und an den Zufahrtsstraßen kommen. Die während des Abbaus auftretenden Emissionen finden allerdings nur zur Tageszeit und nur im siedlungstypischen Umfang statt.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch den Kiesabbau keine schweren negativen Auswirkungen zu erwarten. Am westlichen Ufer der bereits bestehenden Wasserfläche auf Fl.-Nr. 157, Gemarkung Oberpeiching erstreckt sich die Biotopfläche 7331-1017-033 „Auwaldreste östlich Oberpeiching“. Auf dem westlichen Nachbargrundstück befindet sich ebenfalls ein Teil dieser Biotopfläche. Die beiden Flächen werden als kleine, aber gut gestufte Silberweiden-Auwaldreste an Ufern von vegetationslosen Kiesweihern beschrieben. Die Strauchschicht wird durch Purpurweide, Hopfen, Holunder und einzelne Grauerlen gebildet. Der Unterwuchs besteht aus Giersch, Kratzbeere, Schilf- und Rohrglanzgras. Diese Biotopflächen grenzen an den rekultivierten Abschnitt des bereits abgeschlossenen Kiesabbaus.

Die beantragte Fortführung des Abbaus stellt einen Eingriff in den potentiellen Lebensraum von Tieren und Pflanzen dar. In den vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung wird angeführt, dass durch die Rekultivierung langfristig Biotope und Lebensräume neu geschaffen werden. Rekultivierte Kiesweiher mitsamt der sie umgebenden Hecken und Feldgehölze und ggf. „übrig gebliebenen“ Rohbodenstellen sowie Pionierstandorten stellen einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund dar. Entsprechend ist der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensräume unter Voraussetzung eines naturschutzfachlich sinnvollen Rekultivierungsplanes nicht erheblich.

Auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sind lediglich unerhebliche Umweltauswirkungen in Form von geringfügigen Belastungen durch Lärm während des Abbaus und der Rekultivierungsarbeiten zu erwarten. Es handelt sich hierbei um keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat der Kiesabbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95, Telefon 0906 74-6193, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 14.05.2024

Ostertag
Oberregierungsrat